

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 9 StArbFG 2002 Arbeitsförderungsbericht

StArbFG 2002 - Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen Arbeitsförderungsbericht vorzulegen.
- (2) Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:
- 1. die aktuelle Wirtschaftssituation in der Steiermark,
- 2. die aktuelle Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in der Steiermark,
- 3. Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz,
- 4. Empfehlungen für die nächste Programmplanung.

In Kraft seit 13.09.2002 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$